

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Hönningen
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hönningen vom

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hönningen vom

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Hönningen die folgenden zwei Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Hönningen Ortslage
- Abrechnungseinheit 2: Liers

1. Hönningen Ortslage

Der Ortsteil Hönningen stellt insgesamt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Hönningen wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen und eine ansteigende Topographie umgeben und abgegrenzt. Im südwestlichen Bereich der Ortslage verläuft der Fluss Ahr durch die Ortslage hindurch. Die klassifizierte Straße B 257 verläuft zunächst im nordöstlichen Bereich der Abrechnungseinheit parallel zum Fluss Ahr, um sodann im nördlichen bis südlichen Bereich der Abrechnungseinheit durch die Ortslage hindurch zu verlaufen.

Der Gemeinderat von Hönningen hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Hönningen eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Hönningen nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße B 257 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit insgesamt keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die B 257 verläuft im nordöstlichen Bereich der Abrechnungseinheit am Rande der Ortslage, sodass dieser für diesen Bereich bereits aufgrund ihrer Lage keine trennende Wirkung beizumessen war. Im nördlichen Bereich der Abrechnungseinheit liegt zwischen dem Fluss Ahr und der B 257 die Gemeindestraße „Schulstraße“. Auf der hier maßgeblich zu betrachtenden Strecke der B 257 von ca. 450 m kann diese problemlos an zwei Stellen über die „Schulstraße“ mittels Über- und Unterführungen ohne größere Umstände durch Kraftfahrzeuge und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hönningen vom

Fußgänger gequert werden. Aufgrund des dort abfallenden Geländes ist eine anderweitige Querung sowie ein Anbau an die Straße nicht möglich, was den räumlichen Zusammenhang allerdings nicht maßgeblich aufhebt. Es bestehen durch die zwei Quermöglichkeiten ausreichende Verbindungen zu den übrigen Gebieten der Ortslage. Die klassifizierte Straße B 257 verläuft sodann weiter Richtung Süden parallel zum Flusslauf der Ahr auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von erneut ca. 450 m (gemessen von der Verbindungstelle zwischen B 257 und „Hauptstraße“ im Südosten bis zum Ende der „Waldstraße“ im Nordwesten). In diesem Abschnitt liegen östlich und westlich der B 257 Teile der bebauten Ortslage. Auf dieser Strecke kann die B 257 über das Brückenbauwerk der „Kapellenstraße“ ohne größere Umstände von Fußgängern und Pkw überquert werden. Diese Überquerungsmöglichkeit stellt eine ausreichende Verbindung dar, um die ansonsten bestehende, trennende Wirkung der Bundesstraße, aufgrund der fehlenden Anbaubestimmung, aufzuheben. Dabei wurde zudem berücksichtigt, dass die B 257 in diesem Abschnitt wesentlich tiefer liegt, als die sich anschließenden Bereiche der Ortslage. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Quermöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Hönningen Ortslage“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Dem Flusslauf der Ahr kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Hönningen Ortslage“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Eine potentiell trennende Wirkung kommt dem Flusslauf der Ahr nur auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von erneut ca. 450 m (gemessen von der Verbindungstelle zwischen B 257 und „Hauptstraße“ im Südosten bis zum Ende der „Waldstraße“ im Nordwesten), parallel verlaufend zur B 257 zu. Wie zuvor bereits ausgeführt kann der Fluss ebenso wie die B 257 über das Brückenbauwerk der Gemeindestraße „Kapellenstraße“ problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. In der Folge kann der Ahr keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hönningen vom

beigemessen werden. Auch den durch Flusslauf und Bundesstraße hervorgerufenen Freiflächen zwischen den Gebieten östlich und westlich des Flusses von etwa 100 m war keine trennende Wirkung beizumessen. Denn insgesamt bildet der Ortsteil eine zusammenhängende Gemeinde deren Verkehrsanlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies wird zuletzt auch dadurch bedingt, dass die Anlieger des westlichen Bereiches zwingend über die Kapellenstraße und dessen Kreisverkehr fahren müssen, um zu den restlichen Gebieten des Ortsteils, als auch zur Anbindungsstelle der B 257 zu gelangen. Die westlich gelegenen Anlieger müssen somit zwangsweise auch die öffentlichen Verkehrseinrichtungen des östlichen Ortsteils benutzen bzw. befahren. Nicht zuletzt zur Abgeltung dieses Vorteils, war die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit geboten.

Zwischen den Ortsteilen Hönningen und Liers befinden sich Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 1,3 km. Diese lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen, sodass für die beiden Ortsteile separate Abrechnungseinheiten zu bilden waren.

2. Liers

Der Ortsteil Liers bildet entsprechend eine eigene Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Der Ortsteil Liers wird in alle Himmelsrichtungen von weitläufigen Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Östlich wird die Abrechnungseinheit „Liers“ zudem von dem Flusslauf der Ahr abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 28 („Liersbachtal“, „Ahrstraße“).

Der Gemeinderat von Hönningen hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Liers eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Liers nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße K 28 („Liersbachtal“, „Ahrstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hönningen vom

a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 28 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 28 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Bergstraße“, „Im Haag“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Liers“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

Der Ahr kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Liers“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Diese verläuft an Rande der Ortslage und entfaltet in der Folge grundsätzlich keine trennende Wirkung. Denn die einzig östlich verlaufende Josef-Emmerich-Straße (K 28) sowie das durch diese erschlossene Gewerbegrundstück der „Josef Emmerich Pumpenfabrik“ liegen im Außenbereich und sind daher beitragsrechtlich nicht relevant, mithin nicht Teil der Abrechnungseinheit „Liers“.